

Ethik-Foren-Treffen 2011

# Erwachsenenschutzrecht: mehr oder neuer Zwang?

Jürg Gassmann, Rechtsanwalt, Winterthur

# Gliederung

1. Neues Erwachsenenschutzrecht (Inkrafttreten 1.1.2013): Gründe und Ziele der Revision
2. Medizinische Behandlung in Somatik und Psychiatrie: Behandlung von Urteilsunfähigen, Regelung der Patientenverfügung
3. Fazit - Fragen

# Gründe für die Revision

- Geltendes Vormundschaftsrecht (ZGB von 1907) entspricht nicht mehr aktuellen Wertvorstellungen
- Starrheit des gesetzlichen Massnahmenkataloges  
➔ massgeschneiderte Massnahmen
- Fehlende Partnerschaftlichkeit (Paternalismus)  
➔ Stärkung eigene Vorsorge, Selbstbestimmung
- Fehlende Professionalität (z.T. Laienbehörden)  
➔ interdisziplinäre Fachbehörden

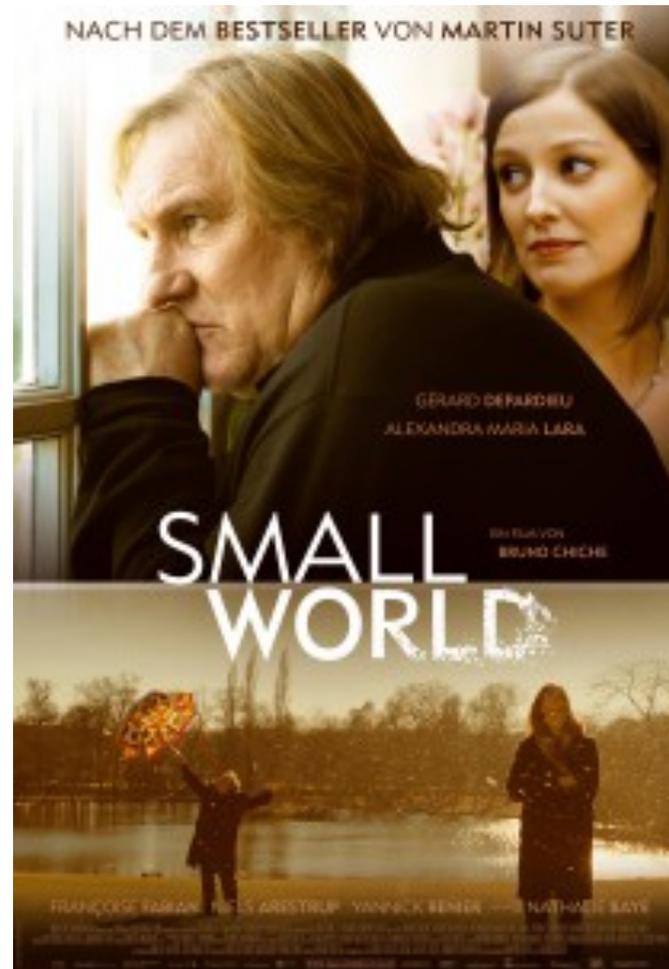
# Ziele des neuen Rechts

- Förderung des Selbstbestimmungsrechts
- Umsetzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Massnahmen nach Mass)
- Verbesserung des Rechtsschutzes bei der Fürsorgerischen Unterbringung
- Einheitliche Regelung der Zwangsbehandlung bei psychischen Störungen



# Grundsatz informed consent

- Medizinische Massnahme als Eingriff in die körperliche Integrität (Art. 28 ZGB)
- Grundsätzlich umfassendes Selbstbestimmungsrecht des Patienten
- Ohne aufgeklärte Zustimmung (informed consent) des urteilsfähigen Patienten ist med. Behandlung widerrechtlich
- Grundlage: hinreichende Aufklärung über die medizinische Massnahme



# Schranken der Selbstbestimmung

- Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts durch gesetzliche Bestimmungen:
  - Epidemiengesetzgebung
  - Fürsorgerische Freiheitsentziehung
- Faktische Einschränkung infolge Urteilsunfähigkeit:
  - ➡ Entscheidung durch Drittperson
  - ➡ Patientenverfügung

# Urteilsfähigkeit

- Art. 16 ZGB: «Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln»
- Intellektuelle Fähigkeit + Fähigkeit zu willensgemäßem Handeln
- Schwellenkonzept

# Vertretung Urteilsunfähiger bei medizinischen Massnahmen (Somatik)

Im Falle der Urteilsunfähigkeit von erwachsenen Personen gilt folgende gesetzliche **Kaskadenordnung** (nArt. 378 ZGB)

1. Person gemäss Patientenverf. / Vorsorgeauftrag
2. Beistand mit Vertretungsrecht bei med. Massnahmen
3. Ehegatte / eingetragene PartnerIn
4. Konkubinatspartnerin
5. Nachkommen
6. Eltern
7. Geschwister

# Behandlung ohne Zustimmung bei FU (Psychiatrie)

- Anwendungsbereich: nur psychische Störung
- Behandlungsplan als Grundlage
- Zuständigkeit: Chefarzt/Chefärztin
- Voraussetzungen (nArt. 434 ZGB):
  - ohne Behandlung ernsthafter gesundheitlicher Schaden bei betroffener Person / ernsthafte Gefährdung Leben bzw. körperl Integrität Dritter
  - urteilsunfähig bezügl. Behandlungsbedürftigkeit
  - keine weniger einschneidende Massnahme

# Patientenverfügung heute

- Keine einheitliche kantonale Gesetzgebung
- Bioethikkonvention: früher geäussertes Wille zu berücksichtigen

**Verbindliche Willensäusserung**



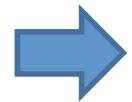
**Indiz zur Best. des mutmasslichen Willens**

# Patientenverfügung im neuen Erwachsenen- schutzrecht (nArt. 370 -373 ZGB)

- Urteilsfähigkeit der verfügenden Person
- Inhalt der Patientenverfügung
  - Zustimmung oder Nichtzustimmung zur einer med. Massnahme (**Somatik!**) "
  - Bezeichnung einer vertretungsberechtigten Person
- Formvorschrift:
  - Schriftlich, datiert, unterzeichnet (mündliche Äusserungen genügen nicht mehr)

# Verbindlichkeit der psychiatrischen Patientenverfügung

- Bei Behandlungsplanung zu «berücksichtigen»



Grad der Verbindlichkeit diffus

Argumente:

- Selbstbestimmungsrecht des Patienten als hohes Rechtsgut
- Bei einer *Behandlung ohne Zustimmung* darf nur abgewichen werden, wenn bei einer Befolgung der PV der Zweck der FU vereitelt würde

# Überblick

	Somatik	Psychiatrie (fürsorger. Unterbringung)
<b>Behandlung Urteilsunfähiger</b>	Vertretungsberechtigung gemäss Kaskadenordnung (nArt. 377 ff. ZGB)	Entscheid Chefarzt; Behandlung ohne Zustimmung (nArt. 433 - 435 ZGB)
<b>Patientenverfügung</b> (nArt. 370 – 373 ZGB)	Anordnung des Patienten ist <b>Zustimmung oder Ablehnung</b> einer med. Massnahme	Patientenverfügung im Behandlungsplan <b>«berücksichtigen»</b>

# Fazit - Fragen

- Ist duales System Somatik / Psychiatrie erforderlich bzw. gerechtfertigt?
- Umgang mit somatischen Erkrankungen psychisch kranker Patientinnen?
- Gefahr des «effet pervers» der neuen Regelung (Begriff: «urteilsunfähig bezüglich Behandlungsbedürftigkeit»)

# Selbstbestimmung vs. Fürsorge?

